



Arbeitsplan für den Rückbau von Asbestzementplatten im Freien an einem während der Arbeiten nicht öffentlich genutzten Gebäude

ITM-AMN 1916.4 / FOR-CEA-003_D_4

**GENEHMIGUNG DURCH DAS GEWERBE- UND GRUBENAUF SICHTSAMT
NICHT ERFORDERLICH**

**Das vorliegende Dokument enthält 7 Seiten und 3 Anhänge
Inhaltsverzeichnis**

Artikel	Rubriken	Seite
1.	Zielsetzung und Anwendungsbereich	2
2.	Allgemeine Angaben	2
3.	Beschreibung der Baustelle zum Rückbau von asbesthaltigen Materialien	4
4.	Asbestabfälle	6
5.	Erklärung	6
6.	Anmerkungen	7
Anhang I.	Angaben zum Subunternehmen	Anhang I.
Anhang II.	Angaben zu den Zeitarbeitsunternehmen	Anhang II.
Anhang III.	Liste der anwesenden Arbeitnehmer auf der Baustelle	Anhang III.

Datenschutzhinweis:

Die im Rahmen dieses Formulars erhobenen personenbezogenen Daten werden vom Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt („ITM“) als Verantwortlicher verarbeitet, um die Abwicklung der Formalitäten und Meldepflichten im Zusammenhang mit Arbeiten, bei denen Asbest vorhanden ist, gemäß ihren gesetzlichen Aufgaben sicherzustellen. Die Daten sind für die zuständigen Stellen der ITM und gegebenenfalls für die gesetzlich befugten Behörden bestimmt. Sie werden gemäß den geltenden gesetzlichen Verpflichtungen so lange aufbewahrt, wie es für diese Zwecke erforderlich ist.

Jede von der Verarbeitung ihrer Daten betroffene Person verfügt über die in der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) vorgesehenen Rechte, insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen.

Für weitere Informationen oder zur Ausübung Ihrer Rechte rufen Sie den Abschnitt „Datenschutz“ auf der Website der ITM unter <https://itm.public.lu/de/support/protection-donnees/traitement.html> auf oder wenden Sie sich an die Datenschutzstelle der ITM – B.P. 27, L-2010 Luxemburg.

Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt (ITM)

Postanschrift: B.P. 27
Büros: 3, rue des Primeurs
Webseite: <http://www.itm.lu>

L-2010 Luxemburg
L-2361 Strassen
Email : contact@itm.etat.lu

Tel.: +352 247-76100
Fax: +352 247-96100
Vers. : 28/07/2026



Art. 1 – ZIELSETZUNG UND ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Arbeitsplan dient auch als Anzeige gemäß Artikel 4 der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 15. Juli 1988 zum Schutz der Arbeitnehmer vor einer Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (*règlement grand-ducal modifié du 15 juillet 1988 concernant la protection des travailleurs contre les risques liés à une exposition à l'amiante pendant le travail*).

Der Arbeitsplan ist ohne Änderungen an Struktur und Nummerierung per Einschreiben mit Rückschein an folgende Adresse zu senden:

Inspection du Travail et des Mines (ITM)

B.P. 27

L - 2010 Luxembourg

Art. 2. - ALLGEMEINE ANGABEN

2.1. Referenznummer des Arbeitsplans⁽¹⁾

Ihre Referenznummer des Arbeitsplans

2.2. Angaben zur Baustelle zum Rückbau von asbesthaltigen Materialien ⁽¹⁾

Anschrift der Baustelle/des Standorts

Straße:

Nummer:

Postleitzahl:

Stadt:

Art des Gebäudes

(z. B.: Einfamilienhaus, Schule, Geschäfte, Industrie, ...)

2.3. Beauftragtes Sanierungsunternehmen

Name des Unternehmens⁽¹⁾

Anschrift des Unternehmens⁽¹⁾

Straße:

Nummer:

Postleitzahl:

Stadt:

Verantwortlicher des Unternehmens⁽²⁾

Name:

Vorname:

E-Mail:

Telefon:

Baustellenleiter⁽²⁾

Name:

Vorname:

E-Mail-Adresse:

Telefon:

Arbeiten Sie mit Subunternehmen?

JA ☐

NEIN ☐

Wenn **JA**, legen Sie dem Arbeitsplan bitte für jeden Subunternehmer Anhang I bei

Haben Sie den Anhang III hinzugefügt?

JA ☐

NEIN ☐

2.4. Zeitarbeitsunternehmen^(2,12)

Arbeiten Sie mit Zeitarbeitsunternehmen?

JA ☐

NEIN ☐

Wenn **JA**, legen Sie dem Arbeitsplan bitte Anhang II bei

2.5. Eigentümer/Bauherr⁽²⁾

Name/Vorname oder Firma

Anschrift

Straße:

Nummer:

Postleitzahl:

Stadt:

Kontaktperson

Name:

Vorname:

E-Mail:

Telefon:

2.6. Zugelassener Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) - Baustelle^(2,3)

Angaben zum zugelassenen SiGeKo
(Inhaber der ministeriellen Zulassung)

Name:

Vorname:

E-Mail:

Telefon:

Name des Unternehmens (in dem der zugelassene
SiGeKo angestellt ist)

Anschrift des Unternehmens

(in dem der zugelassene SiGeKo angestellt ist)

Straße:

Nummer:

Postleitzahl:

Stadt:

Bitte legen Sie dem vorliegenden Arbeitsplan ein Exemplar des Einsatzvertrags bei

2.7. Angaben zu den Asbestsanierungsarbeiten⁽¹⁾

2.7.1 Da das Gebäude während der Rückbauarbeiten der asbestzementhaltigen Materialien NICHT öffentlich genutzt wird:

**2.7.2 Folgen den Asbestsanierungsarbeiten
Abbrucharbeiten?**

JA ☐
(Abbruch)

NEIN ☐
(kein Abbruch)

Werden, im Falle eines Abbruchs, der Asbest
und/oder die asbesthaltigen Materialien vor der
Anwendung von Abbruchtechniken entfernt?

JA ☐

NEIN ☐

Art. 3 – BESCHREIBUNG DER BAUSTELLE ZUM RÜCKBAU VON ASBESTHALTIGEN MATERIALIEN

3.1. Allgemeine Angaben zur Baustelle⁽²⁾

Anzahl der Arbeitnehmer	
Voraussichtlicher Beginn der Arbeiten	
Voraussichtliches Ende der Arbeiten	
Voraussichtliche Dauer der Arbeiten	

3.2. Art der zu entfernenden asbestzementhaltige Materialien⁽¹⁾

Zu entfernende asbestzementhaltige Materialien angeben	☐ ☐ ☐	Gewellte Asbestzementplatten Flache Asbestzementplatten Sonstige, bitte angeben:
Stellen angeben, an denen sich die zu entfernenden asbestzementhaltige Materialien befinden	☐ ☐	Dachbelag Fassadenverkleidung
Menge der zu entfernenden asbestzementhaltige Materialien in m ² oder kg:		
Sind die Arbeitnehmer der Gefahr eines Absturzes aus der Höhe ausgesetzt? (Bsp.: Arbeitsbereich auf über 2 Meter)	JA ☐	NEIN ☐
Falls JA, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen planen Sie einzuführen?		

3.3. Schutzmaßnahmen und Dekontaminationsmaßnahmen ⁽²⁾

Ausrüstung zum Schutz der Beschäftigten vor Asbestexposition	
PSA	☐ Atemschutz mit P3-Filter ☐ Einmalschutzanzug ☐ Andere :
Kollektive Schutz-einrichtung	☐ NEIN ☐ JA Breschreibung :

3.4. Schutz- und Präventionsmaßnahmen (Anhang V der Verordnung)

3.3.1	Die der Witterung ausgesetzte Oberseite von unverkleideten Asbestzementprodukten (deren Oberseite meist zementgrau ist) muss wie folgt behandelt werden: a) entweder, vor Abbruch oder Abbau, durch Besprühen mit einem Staubbinder oder, b) während des Abbruchs oder Abbaus, durch Befeuchten der Oberseite. Die Oberflächen müssen durch Berieselung befeuchtet werden.
3.3.2	Beschichtete Asbestzementprodukte können trocken abgebaut werden, sofern ein Großteil der Verkleidung nicht durch Witterungseinflüsse beschädigt ist.
3.3.3	Der Abbau von abnehmbaren Befestigungsmitteln muss so erfolgen, dass die Asbestzementprodukte nicht beschädigt werden. Die Befestigungen müssen in geeigneten Containern gesammelt werden. Mit nicht sichtbaren Haken befestigte Platten müssen gelöst werden.
3.3.4	Kleine, angenagelte Platten, die nicht losgelöst werden können, müssen einzeln demontiert werden.
3.3.5	Asbestzementprodukte müssen in umgekehrter Reihenfolge zu ihrer Montage demontiert werden: vom First zur Traufe (also von oben nach unten) bei Dachbelägen, von oben nach unten bei Wandverkleidungen. Sie dürfen bei der Entfernung der Befestigungen nicht beschädigt werden. Ineinandergreifende Elemente werden nicht durch Brechen entfernt, sondern eines nach dem anderen entfernt. Sie dürfen bei seitlichem Ineinandergreifen oder einer Überdeckung nicht entfernt werden.
3.3.6	Rohre aus Asbestzement müssen, wenn möglich, ohne Zerstörung von Hand ausgebaut werden. Wenn dieses Verfahren nicht anwendbar ist, müssen die Rohre nass mit geeigneten Werkzeugen herausgeschnitten werden (z. B. Rohrsägen mit geringer Schnittgeschwindigkeit). Die Schnittstellen müssen berieselt werden. Asbestzementrohre, die in feuchtem Boden verlegt sind, können maschinell entfernt werden. Wenn Bruchstellen an den Rohren nicht vermieden werden können, muss die Freisetzung von Asbestfasern verhindert werden.
3.3.7	Sofern sie nicht gemäß den Vorschriften von Punkt 3.3.1.a behandelt wurden, müssen unbeschichtete Asbestzementprodukte nach ihrer Entfernung bis zur Lagerung in Containern feucht gehalten werden. Beim Transport der Asbestzementprodukte müssen die Freisetzung von Asbestfasern sowie das Verrutschen der Abfälle verhindert werden. Das Umlagern darf nur von Hand oder mit einem Hebezeug erfolgen; die Materialien müssen abgelegt werden und dürfen nicht geworfen werden.
3.3.8	Nach dem Entfernen von Asbestzementprodukten muss Asbeststaub sofort sorgfältig von den kontaminierten Oberflächen der Unterkonstruktion (z. B. Latten, Sparren, Dachschalung) entfernt werden, entweder mit einem geeigneten Staubsauger oder durch feuchtes Abwischen. Das Entfernen der Unterkonstruktion und der Wärmedämmung ist im Allgemeinen nicht erforderlich.
3.3.9	Bei der Entfernung von Asbestzementverkleidungen von Außenmauern müssen geeignete Plastikplanen oder -folien verwendet werden, um herabfallenden Schutt aufzufangen.
3.3.10	Während der Arbeiten muss gewährleistet sein, dass direkt zum Arbeitsbereich führende Öffnungen des Gebäudes gut verschlossen sind.
3.3.11	Nach den Arbeiten müssen die Dachrinnen gespült und gereinigt werden.
3.3.12	Während der Arbeiten muss folgende persönliche Schutzausrüstung getragen werden: Atemschutzmaske mit Filter Klasse P2 oder Einweganzug mit Kopfhaube.
3.3.13	Das Begehen von gewellten Dachplatten ist untersagt. Für Arbeiten auf diesen Dachbelägen müssen besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Hierzu sind auch die Vorschriften der Unfallversicherungsanstalt (AAA) heranzuziehen.
3.3.14	Trinken, Essen und Rauchen sind am Arbeitsort untersagt. Für die Arbeitnehmer müssen Pausenplätze eingerichtet werden, an denen Getränke und Lebensmittel ohne Gefahr für die Gesundheit konsumiert werden können.
3.3.15	Für die Arbeitnehmer müssen separate Waschräume und Umkleiden für die Alltags- und die Arbeitskleidung gestellt werden.

Art. 4 – ASBESTABFÄLLE ⁽²⁾

4.1. Zwischenlagerung der Abfälle ⁽²⁾

Geben Sie die Art der Zwischenlagerung an	☐	In geschlossenen Spezialbehältern (Big Bags)
	☐	In einem geschlossenen Container
	☐	Im Inneren eines speziell ausgewiesenen, ausgestatteten und verschlossenen Raums (welche Sicherheitsmaßnahmen haben sie getroffen):
	☐	Sonstige:

4.2. Angaben zum mit dem Transport der Abfälle beauftragten Unternehmen ⁽²⁾

Name des Abfalltransportunternehmens	
Anschrift des Abfalltransportunternehmers	Straße:
	Nummer:
	Postleitzahl:
	Stadt:

Art. 5 – ERKLÄRUNG

5.1 Anhänge zum vorliegenden Arbeitsplan ⁽¹⁾

Titel des Anhangs		Referenznummer des Anhangs			
1.					
2.					
Anhang I		JA	☐	NEIN	☐
Anhang II		JA	☐	NEIN	☐
Anhang III		JA	☐		

5.2. Der Unterzeichnende erklärt, dass die Asbestsanierungsarbeiten gemäß Anhang V der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 15. Juli 1988 über den Schutz der Arbeitnehmer vor einer Gefährdung durch Asbest bei der Arbeit durchgeführt werden. Der vorliegende Arbeitsplan entbindet nicht vom Erhalt weiterer Genehmigungen, die nach anderen in diesem Bereich anwendbaren Rechtsvorschriften erforderlich sein können.

5.3. Ort und Datum

5.4. Stempel und Unterschrift des Sanierungsunternehmers

Ein Wechsel des Unternehmers erfordert das Einreichen eines neuen Arbeitsplans durch diesen Unternehmer.

Art. 6 – ANMERKUNGEN

(1) Eine Änderung der Daten erfordert einen neuen, vom Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt genehmigten Arbeitsplan.

(2) Eine Änderung der Daten muss dem Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt (per E-Mail an: asbest@itm.etat.lu) und der zugelassenen Prüfstelle vorab mitgeteilt werden.

(12) Für jeden Zeitarbeitnehmer sind diesem Arbeitsplan die Angaben des Zeitarbeitsunternehmens und der Sachkundenachweis im Bereich Asbest beizufügen.

Wichtig! Alle vorgenannten Angaben müssen die tatsächliche und genaue Situation der Baustelle und die Art der auszuführenden Arbeiten zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments wiedergeben. Das Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt behält sich das Recht vor, den vorliegenden Arbeitsplan nach Prüfung der vorgenannten Angaben aufgrund ihm übermittelter, fehlerhafter Angaben nicht zu genehmigen.

Anhang I. - Angaben zum Subunternehmen

Von jedem Subunternehmen auszufüllen

AI.1 Referenznummer des Arbeitsplans⁽¹⁾

Referenznummer des Arbeitsplans

AI.2. Angaben zur Baustelle zum Rückbau von asbesthaltige Materialien ⁽¹⁾

Anschrift der Baustelle/des Standorts

Straße:

Nummer:

Postleitzahl:

Stadt:

AI.3. Subunternehmen

Name des Unternehmens ⁽¹⁾

Anschrift des Unternehmens ⁽¹⁾
(beauftragtes Sanierungsunternehmen)

Straße:

Nummer:

Postleitzahl:

Stadt:

Verantwortlicher des Unternehmens ⁽²⁾

Name:

Vorname:

E-Mail:

Telefon:

Baustellenaufseher ⁽²⁾

Name:

Vorname:

E-Mail:

Telefon:

Anzahl der Arbeitnehmer

Welche Arbeiten werden von Ihrem Unternehmen ausgeführt?

Haben Sie den Anhang III hinzugefügt ?

JA

☐

AI.4. Der Unterzeichnende erklärt, dass die Asbestsanierungsarbeiten gemäß der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 15. Juli 1988 über den Schutz der Arbeitnehmer vor einer Gefährdung durch Asbest bei der Arbeit durchgeführt werden. Der vorliegende Arbeitsplan entbindet nicht vom Erhalt weiterer Genehmigungen, die nach anderen in diesem Bereich anwendbaren Rechtsvorschriften erforderlich sein können.

Der Unterzeichnende bestätigt, dass er den unter Punkt AI.1. angegebenen Arbeitsplan gelesen und gutgeheißen hat.

AI.5. Ort und Datum

AI.6. Stempel und Unterschrift des Unternehmers

Anhang II. - Angaben zu den Zeitarbeitsunternehmen

Im Falle von auf der Asbestsanierungsbaustelle beschäftigten Zeitarbeitsunternehmen auszufüllen

All.1. Referenznummer des Arbeitsplans⁽¹⁾

Referenznummer des Arbeitsplans

All.2. Angaben zur Baustelle zum Rückbau von asbesthaltigen Materialien ⁽¹⁾

Anschrift der Baustelle/des Standorts

Straße:

Nummer:

Postleitzahl:

Stadt:

All.3. Zeitarbeitsunternehmen^(2,12)

Name des Zeitarbeitsunternehmens

Anschrift des Zeitarbeitsunternehmens

Straße:

Nummer:

Postleitzahl:

Stadt:

Kontaktperson

Name:

Vorname:

E-Mail:

Telefon:

All.4. Angaben zu den Zeitarbeitnehmern ^(2,12)

Liste der Zeitarbeitnehmer
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

1.

2.

3.

4.

5.

Sind die vorgenannten **Arbeitnehmer mit Arbeiten beauftrag**, um asbesthaltige Materialien rückzubauen?

JA

☐

NEIN

☐

Haben die vorgenannten Arbeitnehmer vom Anwenderunternehmen eine **angemessene Schulung** erhalten, bevor sie mit den Asbestsanierungsarbeiten beginnen?

JA

☐

NEIN

☐

Wenn **JA**, Angaben des Ausbilders eintragen

Name:

Vorname:

E-Mail:

Telefon:

Wenn **NEIN**, dürfen die Arbeitnehmer, die keine angemessene Schulung erhalten haben, keinerlei Arbeiten ausführen, bei denen sie Stoffen oder Materialien ausgesetzt sind, die Asbest enthalten können.

Anhang III. – Liste der anwesenden Arbeitnehmer auf der Baustelle

III.1. Liste der anwesenden Arbeitnehmer auf der Baustelle ⁽²⁾

Name des Unternehmens:

[illegible]